

XXI. GP.-NR

729 /A

2002 -07- 09

Antrag

*Marked***der Abgeordneten Lackner
und GenossInnen**

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert wird wie folgt geändert:

1. „§ 17 Abs. 1 lautet:

§ 17 (1) Samen, der für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet werden soll, darf höchstens bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Mannes, von dem der Samen stammt, aufbewahrt werden. Eizellen, die für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet werden sollen, sowie Entwicklungsfähige Zellen dürfen höchstens bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres der Frau, von der die Eizellen stammen, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zu entsprechen.“

2. „Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Abs. 2 gilt nicht im Falle des Wechsels des behandelnden Arztes oder der Krankenanstalt durch die Patientin zwecks Durchführung von Maßnahmen medizinisch unterstützter Fortpflanzung, sofern der Arzt oder die Krankenanstalt hiezu gemäß § 5 berechtigt sind“

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss.

Begründung:

Während zahlreiche Fragen des Fortpflanzungsmedizingesetzes für eine Änderung des Gesetzes noch eingehender Diskussionen für den notwendigen breiten gesellschaftspolitischen Konsens bedürfen herrscht zur dringend gebotenen Verlängerung der Aufbewahrungsfrist und dem Arztwechsel bzw. wechsel der Krankenanstalt einhellige Zustimmung. Diese Änderung soll daher nicht länger auf die lange Bank geschoben werden.